

Satzung zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Waltershausen

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. S 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) beschloss der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 16.12.2002 nachfolgende Satzung zur Förderung der Vereinsarbeit:

§ 1 Allgemeines

1. In Anerkennung der Arbeit der Vereine für das gesellschaftliche Leben der Stadt wird den ansässigen Vereinen, die auf karitativem, kulturellem oder sportlichen Gebiet tätig sind, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine Förderung zuteil.
2. Keine Förderung im Sinne dieser Satzung erhalten Vereine, die kommerzielle Ziele verfolgen, die ihre Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit suchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Vereine, die öffentlich rechtliche Aufgaben wahrnehmen.
3. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
Nach Vorlage der schriftlichen Anträge entscheidet die zuständige Fachabteilung der Stadtverwaltung bzw. der Kultur- und Sozialausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung der Förderung. Hierbei sind die verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen.
4. Verein im Sinne dieser Bestimmungen ist der rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein im Sinne des BGB, Vereinsgemeinschaft sowie der Verein, der sich ausschließlich für den Bereich der Jugendarbeit zusammengeschlossen hat.

§ 2

Gefördert werden:

1. Ausstattungen und Anschaffungen von beweglichen Sachen, die der Erfüllung des Vereinszweckes unmittelbar dienen,
2. Bewirtschaftungskosten
3. Fahrten für Begegnungen mit Vereinen
4. Betreuung / Ausbildung von Kindern und Jugendlichen der Vereine.

§ 3

2. Gefördert werden nur Vereine, deren Mitglieder zu mehr als 50 % aus Waltershausen bzw. aus den Ortsteilen sind, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 12,00 € erheben und länger als ein Jahr bestehen.
3. Eine Förderung im Sinne des § 2, Nr. 2 kann gewährt werden, wenn für die Einrichtung des Vereinshauses keinerlei finanzielle Zuwendungen der Stadt gewährt wurden und die übrige Bewirtschaftung durch den Verein getragen wird.
4. Im besonderen Interesse der Stadt liegt der Erfahrungsaustausch mit den Partnerstädten Korbach, Bruay sur Escaut, Wolbrom, Budapest und Hanau.
5. Finanzielle Zuwendungen nach § 2, Nr. 4 können gewährt werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter 18 Jahre sind.
6. Die Vereine unterstützen die Stadt bei der Durchführung von Stadtfesten und sonstigen kulturellen oder sportlichen Höhepunkten mit unentgeltlichen Beiträgen bzw. Darbietungen.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die kostenlose Bereitstellung von
 - Sport- und Trainingsanlagen
 - Sportgerätensowie der
 - teilweise oder vollständige Miet- bzw. Pachtzinserslass
 - teilweise oder vollständige Erlass von Standgebühren bei örtlichen Festenist als Förderung anzusehen.
2. Förderungen im Sinne dieser Bestimmungen sind finanzielle Zuwendungen.

3. Für jedes zahlende Mitglied der Vereine, das in der Stadt Waltershausen seinen Hauptwohnsitz hat, kann ein jährlicher Zuschuss von max. 4,00 € gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich zusammen aus:
- a.) einem Sockelbetrag von 1,00 € Vereinsmitglied und
 - b.) einem zusätzlichen Betrag von 3,00 € Vereinsmitglied.

4. Für Jubiläen der Vereine können wie folgt Zuschüsse gezahlt werden:

- bei 5, 10, 15 und 20jährigen Gründungsfest	50,00 €
- beim 25jährigen Gründungsfest	80,00 €
- beim 50jährigen Gründungsfest	100,00 €
- beim 75jährigen Gründungsfest	150,00 €
- beim 100jährigen Gründungsfest	250,00 €
- ab 100jährigen Gründungsfest erhalten die Vereine jeweils nach weiteren 25 Jahren gesonderte Zuwendungen.	

Bei Neugründung eines Vereins kann diesem eine einmalige Unterstützung in Höhe von max. 130,00 € gezahlt werden, wenn dessen Ziele in der Förderung der Jugendarbeit der Stadt liegen. Der Betrag wird nach Vorlage der Bestätigung des Amtsgerichtes ausgezahlt.

5. Im Einzelfall können sonstige sportliche und kulturelle Höhepunkte (insbesondere die Ausrichtung und die Teilnahme an vereinsübergreifenden Veranstaltungen und Wettkämpfen) besonders bezuschusst werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet die zuständige Fachabteilung der Stadtverwaltung Waltershausen bis zu einem Betrag von 200,00 €
Der Kultur- und Sozialausschuss der Stadt Waltershausen ist darüber in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.

§ 5 Rückzahlungsbestimmungen

1. Finanzielle Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn

- der Antrag für die Förderung falsche oder unvollständige Angaben enthielt,
- trotz Aufforderung kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- der Verein sich weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen,
- die beschafften Gegenstände oder errichteten Anlagen einer rein kommerziellen Nutzung zugeführt wurden,
- nach Bewilligung der Mittel, ohne Zustimmung der Stadt, eine Änderung der Zweckbestimmung vorgenommen wird.

Im übrigen gelten die §§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes - ThürVwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001.

2. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- a.) Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sowie Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBL. 1, S. 2034).
Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuschüsse abhängig sind, sind subventionserblich im Sinne § 264 StGB.
- b.) Für die Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie Rückforderung der ausbezahlten Zuwendung, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK, Anlage 3 zur VV zu Nr. 5.1. zu § 44 LHO).

§ 6 Verfahren

1. Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln ist ein schriftlicher, formloser Antrag, der vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden muss. Abteilungen bzw. Sektionen eines Vereins sind nicht antragsberechtigt.
2. Bei Investitionen oder Anschaffungen, welche die Summe von 200.- € übersteigen, ist dem Antrag ein Finanzierungsplan beizufügen, der sichtbar macht, welche Institutionen, Sponsoren und Vereinsmittel für das Projekt in Anspruch genommen werden.

3. Die zuständige Fachabteilung der Stadtverwaltung entscheidet über die Gewährung des Zuschusses in Höhe des Sockelbetrages gemäß § 4, Absatz 3 Buchstabe a sowie über die Jubiläums- und Gründungszuschüsse gemäß § 4, Absatz 4.
Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über die Gewährung der zusätzlichen Beträge gemäß § 4, Absatz 3, Buchstabe b.

4. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf das Geschäftskonto des Vereins.

Die Stadt geht kein Schuldverhältnis mit dem Vertragspartner des Vereins ein.

5. Im Falle einer Rückzahlung ist der Stadt Einsicht in die Kassenbücher des Vereins zu gewähren.

6. Anträge auf Unterstützungen gemäß § 2 Nr. 1, 2 und 4 sind spätestens bis zum 01. April für das laufende Jahr einzureichen.

Anträge gemäß § 2 Nr. 3 für das kommende Jahr sind bis spätestens 01. Dezember des laufenden Jahres zu stellen.

Dem Antrag ist eine entsprechende Teilnehmerliste beizufügen.

§ 7

Datenschutz

Die Stadt Waltershausen ist berechtigt, zum Zwecke der Vereins- und Jugendförderung nach diesen Richtlinien notwendige personengebundene Daten gemäß der §§ 19 und 20 des Thüringer Datenschutzgesetzes - ThürDSG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 zu erheben und zu speichern.

§ 8

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit der Stadt Waltershausen vom 23.09.1996, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungs- und Umstellung vom 11. Dezember 2001, außer Kraft.

Waltershausen, den 27. Januar 2003

Brychcy
Bürgermeister

Siegel